

VERORDNUNG (EG) Nr. 141/97 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1997

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung
der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt
werden.

Um die Durchführung der Lieferungen abzusichern,
sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es den

Bietern ermöglichen, Raps- bzw. Sonnenblumenöl, bereit-
zustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien
erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote, die für die im Anhang ausgewiesenen
Partien eingereicht wurden, sollen sich entweder auf
Raps- oder Sonnenblumenöl, beziehen. In einem Angebot
ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1166/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** CICR, 19 avenue de la Paix, CH-1202 Genève, [Tel.: (41-22) 734 60 01; Telex: 22269 CICR CH]
4. **Vertreter des Begünstigten:** ICRC Tbilissi, Dutu Megreli Road 1, 380003 Tbilissi [Tel.: (788 32) 93 55 11; Telefax: (788 32) 93 55 20]
5. **Bestimmungsort oder -land:** Georgien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 200
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.2 A, B und C.2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
Ergänzende Aufschriften: „ZZC-267“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von der in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Siehe Punkt 4
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 10. — 23. 3. 1997
18. **Lieferfrist:** 13. 4. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. 2. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 25. 2. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 24. 3. — 6. 4. 1997
 - c) **Lieferfrist:** 27. 4. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):** Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich))
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):** —

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
 - (⁵) Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
 - (⁸) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
-